

Das Untersuchungsorgan ist entsprechend des § 129 StPO nicht verpflichtet, dieses Vermögen, zu dessen Schutz es Sorge zu tragen hat, zu ermitteln oder festzustellen. Dies macht sich lediglich von Fall zu Fall im Zusammenhang mit der allseitigen Aufklärung der Täterpersönlichkeit erforderlich.

Die Verantwortung des Untersuchungsorgans beziehungsweise dessen Pflicht besteht zunächst darin, daß es dem Straftäter ausreichend Gelegenheit gibt, sich infolge seiner Festnahme/Verhaftung erforderlich machende Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums zu benennen.

Erklärt der Beschuldigte in diesem Zusammenhang, daß nach seinem Dafürhalten keinerlei Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums erforderlich sind, ist das Untersuchungsorgan nicht verpflichtet, selbständig Fürsorgemaßnahmen einzuleiten beziehungsweise für deren Durchführung Sorge zu tragen. Diese Erklärung ist zur Absicherung des Untersuchungsorgans vom Beschuldigten dokumentieren zu lassen.

Hat der Inhaftierte die notwendigen einzuleitenden Maßnahmen benannt, ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, ihm die Möglichkeit einzuräumen, mit Personen zu korrespondieren, soweit dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden, und diese zu bevollmächtigen, sein Vermögen und seine Wohnung zur weiteren Wartung und Pflege zu übernehmen.

Wurde vom Beschuldigten eine derartige Person benannt und liegt auch deren Einverständnis zur Übernahme vor, ist durch das Untersuchungsorgan sowohl in seinem als auch im Interesse des Beschuldigten eine Übergabe des Eigentums des Beschuldigten schnellstmöglich zu garantieren.

Im Zusammenhang damit sei erwähnt, daß die von Fall zu Fall neben dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll angefertigte Inventaraufstellung für eine reibungslose Übergabe des Eigentums verwendet werden kann. Bevollmächtigt der Inhaftierte keine Person zur Übernahme seines Eigentums oder lehnt